



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

XXIII.GP.-NR

782 /AB

28. Juni 2007

zu 778 /J

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Mag. Barbara Prammer

Parlament

1017 Wien

GÜNTHER PLATTER  
HERRENGASSE 7  
A-1014 WIEN  
POSTFACH 100  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
guenther.platter@bmi.gv.at

GZ BMI-LR2220/0316-II/BK/4.3/2007

Wien, am 28.Juni 2007

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben am 03.05.2007 unter der Nr. 778/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Wilderer in Österreich – Sicherheitsbehördliche Ermittlungen 2006“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 3 und 4:**

Unter Wilderei und Wildfischen werden die in den §§ 137 bis 140 StGB geregelten Delikte verstanden. In der polizeilichen Kriminalstatistik gibt es keine Unterscheidung zwischen Eingriff in fremdes Jagdrecht und Eingriff in fremdes Fischereirecht.

Auch in den Fällen des § 141 StGB unterscheidet die Kriminalstatistik nicht nach Eingriffen in fremdes Jagd- bzw. Fischereirecht und den anderen in diesem Tatbestand angezogenen Delikten.

Im Jahr 2006 wurden keine strafbaren Handlungen nach § 140 StGB (Gewaltanwendung eines Wilderers) bekannt. § 139 StGB (Verfolgungsvoraussetzung) wird nicht gesondert ausgewiesen; es werden lediglich die Grundstrafatbestände (§§ 137, 138 StGB) erfasst.

<b>angezeigte Fälle</b>	<b>§ 137 StGB Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht</b>	<b>§ 138 StGB Schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht</b>
Burgenland	12	4
Kärnten	32	2
Niederösterreich	93	12
Oberösterreich	50	12
Salzburg	15	3
Steiermark	41	6
Tirol	47	8
Vorarlberg	12	-
Wien	9	-
gesamt	311	47

**Zu Frage 2:**

Über die Anzahl der sicherheitsbehördlichen Ermittlungen kann keine gültige Aussage getroffen werden. Es werden aber von den Sicherheitsdienststellen im Falle von Anzeigen wegen „Eingriff in fremdes Jagd- und Fischereirecht“ die zuständigen Sicherheitsbehörden in Durchschrift beteiligt.

**Zu Frage 5:**

Sachbeschädigungen im Zuge von Eingriffen in fremdes Jagd- und Fischereirecht werden statistisch nicht erfasst, eine Schätzung kann nicht vorgenommen werden.

**Zu Frage 6:**

In den Fällen des § 141 StGB unterscheidet die Kriminalstatistik nicht nach Eingriffen in fremdes Jagd- bzw. Fischereirecht und den anderen in diesem Tatbestand angezogenen Delikten. Die Zahlen beziehen sich daher nicht auf Entwendungen in Verbindung mit Eingriff in fremdes Jagd- und Fischereirecht.

<b>angezeigte Fälle</b>	<b>§ 141 StGB Entwendung</b>
Burgenland	37
Kärnten	465
Niederösterreich	151
Oberösterreich	34
Salzburg	364
Steiermark	179
Tirol	30
Vorarlberg	6
Wien	4329
gesamt	5595

**Zu Frage 7:**

§ 139 StGB (Verfolgungsvoraussetzung) wird nicht gesondert ausgewiesen; es werden lediglich die Grundstrafatbestände (§§ 137, 138 StGB) erfasst.

**Zu Frage 8:**

Bei strafbaren Handlungen nach §§ 138, 139 StGB werden die Schadenssummen in der polizeilichen Kriminalstatistik nicht erfasst.

**Zu Frage 9:**

<b>§ 137 StGB ermittelte Tatverdächtige 2006: gesamt 160</b>			
<b>Nationalität</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Nationalität</b>	<b>Anzahl</b>
Armenien	1	Polen	3
Bosnien-Herzegowina	5	Rumänien	5
Bulgarien	1	Russland	6
Deutschland	10	Serbien	15
Irak	1	Tschechien	3
Italien	2	Türkei	6
Kroatien	3	Ukraine	2
Moldawien	1	staatenlos	1
Niederlande	4	Österreich	91

<b>§ 138 StGB ermittelte Tatverdächtige 2006: gesamt 9</b>	
<b>Nationalität</b>	<b>Anzahl</b>
Italien	2
Ungarn	3
Österreich	4

**Zu Frage 10:**

Da Wilderei und Wildfischen erfahrungsgemäß nicht von organisierten Tätergruppen, sondern von Einzeltätern begangen wird, werden die Straftaten von den lokalen Sicherheitsdienststellen bearbeitet. Die Zusammenarbeit mit den Jagdbehörden funktioniert erfahrungsgemäß gut. Wie aus der beiliegenden Statistik ersichtlich, handelt es sich bei den Tätern einerseits um Österreicher und Personen aus dem benachbarten Ausland, die vor allem ihren Jagdtrieb frönen.

Im Kampf gegen diese Kriminalitätsform werden, wie allgemein gegen die Eigentumskriminalität, general- und spezialpräventive Maßnahmen gesetzt. Die lokalen Sicherheitsdienststellen werden vom Bundeskriminalamt durch die Abwicklung des Auslandsschriftverkehrs, die Feststellung von Identitäten und die Bereitstellung von überregionalen Lagebildern und Statistiken unterstützt.

A handwritten signature consisting of two stylized, cursive letters, possibly 'G' and 'H', written in black ink on a white background.